

**Gemeinde Mühlhausen-Ehingen
Landkreis Konstanz**

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.01.2022

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen am 17.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

von bis zu 4 Stunden	30,-- EUR,
von mehr als 4 Stunden	40,-- EUR

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 200,-- EUR
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,-- EUR.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten erhalten Gemeinderäte eine Entschädigung nach den §§ 1 und 2.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Grundbetrags als jährlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 310,-- EUR.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates wird zusätzlich auf Antrag unter Glaubhaftmachung des Anspruches für die aufgrund der Sitzungsteilnahme notwendig gewordene entgeltliche Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger eine Pauschale von 20,-- EUR pro Tag erstattet. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils am Jahresende bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Entschädigung für die bei Wahlen ehrenamtlich Tätigen

(1) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten bei Wahlen zum **Europäischen Parlament, bei Bundes- und Landtagswahlen** die Möglichkeit, folgende Entschädigungspauschale:

- | | |
|---|------|
| ➤ Wahlvorsteher/Stellvertr. Wahlvorsteher | 40 € |
| ➤ Beisitzer | 30 € |

(2) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten bei **Wahlen nach § 1 des Kommunalwahlgesetzes** als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für den Wahltag eine Entschädigungspauschale. Damit ist der gesamte Aufwand der Mitglieder abgegolten.

Höhe der Entschädigungspauschale bei

1. Kommunalwahlen (Wahl des Gemeinderats, der Kreisräte)

- | | |
|---|------|
| ➤ Wahlvorsteher/Stellvertr. Wahlvorsteher | 50 € |
| ➤ Beisitzer | 40 € |

2. der Wahl des Bürgermeisters, dem Bürgerbegehren und der Durchführung eines Bürgerentscheids

- | | |
|---|------|
| ➤ Wahlvorsteher/Stellvertr. Wahlvorsteher | 40 € |
| ➤ Beisitzer | 30 € |

(3) Die bei Bedarf einzusetzenden **Hilfskräfte** erhalten bei Wahlen und Abstimmungsverfahren nach Absatz 1 und 2 eine

Entschädigungspauschale in Höhe von

10 €.

Bei mehreren Wahlen gleichzeitig erhöht sich die Entschädigung nicht.

(5) Zusammenlegung von Kommunalwahlen mit Europa-, Bundes- oder Landtagswahlen

Die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Wahlvorstandes berechnet sich gemäß Absatz 2 Ziffer 1.

(6) Zusätzliche Dienstbefreiung oder Zeitausgleich für Mitarbeiter der Gemeinde wird nicht gewährt.

(8) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Gemeindevwahlausschusses berechnet sich gemäß § 1 Absatz 2.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.09.2001, einschließlich der Änderung vom 11.02.2019, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausfertigung

Mühlhausen-Ehingen, den 18.01.2022



Patrick Stärk,
Bürgermeister



Bereitstellung im Internet auf www.muehlhausen-ehingen.de am 18.01.2022

Satzung Beurkundung

öffentliche Bekanntmachung

auf Homepage
Amtsblatt Nr. ... vom 18.01.2022

Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtsverbindlich seit 01.02.2022

Mühlhausen-Ehingen, den 18.01.2022